



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

und

über
Magistrat

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den
Vorsitzenden des Beteiligungsausschusses
Herrn Bernhard Lorenz

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

8. Mai 2018

Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden

Beschluss Nr. 0027 des Beteiligungsausschusses vom 10. Mai 2016 / 16-F-01-0002

Sehr geehrter Herr Lorenz,
sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie eine Stellungnahme der Geschäftsführung der Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH (WJW) zu dem oben genannten Beschluss.

Im letzten Absatz auf Seite 1 heißt es dort, dass die Ausbildungsvergütungen in der WJW seit 2003 nicht gestiegen seien, da „alle bisherigen Versuche, die Sätze zumindest etwas anzuheben, um den Unterschied zu den tariflichen Ausbildungsentgelten in den einzelnen Branchen nicht zu groß werden zu lassen, durch das Amt für Soziale Arbeit, insbesondere aus Kostengründen, abgelehnt“ worden seien.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass es sich bei der Ausbildung in der WJW um geförderte Maßnahmen nach dem SGB II und SGB VIII und nicht um Ausbildungen auf dem freien Markt handelt. Die Ausbildungsverhältnisse unterliegen deswegen auch völlig anderen Regu-

arien als auf dem freien Markt. Vergleichbar hingegen ist die Ausbildungsvergütung der WJW mit Vergütungen anderer Träger, also beispielsweise mit dem Johannesstift oder dem Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft. Beim Johannesstift ist die Ausbildungsvergütung aktuell niedriger, auch beim Bildungswerk wird meiner Kenntnis nach weniger gezahlt. Ebenfalls ist anzumerken, dass Wiesbaden mit seiner sozialpädagogisch begleiteten Ausbildung aus Jugendhilfemitteln ein Alleinstellungsmerkmal hat. In dieser Form betreibt dies keine Stadt in Deutschland.

Hinzu kommt, dass bei der Ausbildung nach SGB II (derzeit 55 von 155 Plätzen pro Jahrgang) nach der „Instrumentenreform“ des Bundes 2009 die volle Erstattung der Ausbildungsvergütung nach Bundesmitteln nicht mehr möglich ist. Um in der WJW eine Differenzierung in Auszubildende „Erster“ und „Zweiter Klasse“ von vorneherein zu vermeiden, wird daher die Vergütungen der Azubis nach SGB II mit Jugendhilfemitteln aufgestockt. Aus der Jugendhilfe, einer 100 % kommunalen Leistung, werden derzeit 84 Auszubildende finanziert; weitere 16 aus einem städtischen Sonderprogramm.

Es ist zutreffend, dass die Ausbildungsvergütung seit 2003 nicht mehr erhöht worden ist. Nicht zutreffend ist jedoch, dass dies auf eine „Ablehnung“ des Amtes für Soziale Arbeit zurückzuführen ist.

Vielmehr wurde im Jahre 2013 durch den damaligen Bürgermeister und Sozialdezernenten, Arno Goßmann, auf eine Initiative des Amtes für Soziale Arbeit hin vorgeschlagen, die Vergütungen um 60 € brutto pro Ausbildungsjahr zu erhöhen (1. Lehrjahr 500 € → 560 € / 2. Lehrjahr 530 € → 590 € / 3. Lehrjahr 590 € → 650 €). Die entsprechende Sitzungsvorlage fand jedoch in den parlamentarischen Beratungen des Doppelhaushaltes 2014/2015 keine Mehrheit.

In den Haushaltsberatungen 2015 für den Doppelhaushalt 2016/2017 standen bis in den Herbst 2015 hinein massive Kürzungen im Sozialetat der Landeshauptstadt Wiesbaden im Raum. Diese hätten eine Reduktion der Ausbildungsplätze an der WJW von 155 auf etwa die Hälfte zufolge gehabt. Oberstes Ziel war es seinerzeit, diesen Kahlschlag in der WJW zu vermeiden. In diesem Umfeld konnte nicht ernsthaft über eine Anhebung der Ausbildungsvergütung nachgedacht oder diskutiert werden.

Die letzten Haushaltsberatungen 2017 für den Doppelhaushalt 2018/2019 fanden in einem für die WJW bereits wirtschaftlich äußerst schwierigen Umfeld statt. Es war daher folgerichtig, dass seitens der Geschäftsführung der WJW zu den Haushaltsberatungen keine Forderung zur Anhebung der Ausbildungsvergütung gestellt wurde.

Es ist daher schlicht unzutreffend, dass das Amt für Soziale Arbeit eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung ablehnt.

Vielmehr teile ich ausdrücklich die Einschätzung des Amtes für Soziale Arbeit, dass eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung spätestens mit dem Inkrafttreten des Doppelhaushaltes 2020/2021 erfolgen sollte. Sofern sich für eine überplanmäßige Zusetzung der entsprechenden Haushaltsposition eine parlamentarische Mehrheit finden sollte, könnte diese auch schon zum 1. Januar 2019 umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.